



136 0060

Hinsichtlich des Aufenthaltes und der Tätigkeit der akkreditierten ständigen Korrespondenten sowie Reisekorrespondenten von Publikationsorganen anderer Staaten in der DDR, sind auch weiterhin die speziellen Regelungen in der Verordnung vom 21. Februar 1973 mit den dazu gehörenden Durchführungsbestimmungen zu beachten.

Erstmalig erfolgte im Ausländergesetz eine exakte Ausgestaltung der im Artikel 23 der Verfassung der DDR enthaltenen Bestimmung, wonach die DDR Bürgern ~~anderer Staaten~~ oder Staatenlosen Asyl gewähren kann, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden.

Dazu wurde im Gesetz festgelegt, daß der Ministerrat der DDR oder ein von ihm beauftragtes Organ über die Gewährung oder die Aberkennung des Asyls entscheidet. Daraus eröffnet sich jetzt u. a. auch die Möglichkeit politischen Renegaten, Verrätern an unserer Sache und der ihrer Völker, nicht nur unter Berufung auf die Verfassung, sondern auf eine darauf beruhende spezifische Rechtsvorschrift, das Asyl abzuerkennen und sie unseres Landes zu verweisen.